

Kleine Anfrage mit Antwort**Wortlaut der Kleinen Anfrage**

des Abgeordneten Christian Meyer (GRÜNE), eingegangen am 24.05.2011

Wie unterstützt Niedersachsen die Schaffung eines Biotopverbundes?

Eine der großen naturschutzfachlichen und naturschutzpolitischen Herausforderungen ist nach Einschätzung von Fachleuten die Schaffung eines Biotopverbundes auf mindestens 10 % der Landesfläche. Die Rahmenbedingungen hierfür setzt der Bund, die Umsetzung fällt in die Zuständigkeit der Länder.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welchen Anteil seiner Fläche hat Niedersachsen bislang für den Biotopverbund gemäß § 21 des Bundesnaturschutzgesetzes zur Verfügung gestellt?
2. Wann wird die in § 20 des Bundesnaturschutzgesetzes formulierte Verpflichtung, ein System vernetzter Biotope auf 10 % der Landesfläche zu errichten, das im Sinne der nationalen Biodiversitätsstrategie bereits 2010 repräsentativ und funktionsfähig sein soll, in Niedersachsen erreicht werden?
3. Welchen Anteil am Biotopverbund haben derzeit Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente, und welche Flächenanteile werden jeweils angestrebt?
4. Nach welchen Kriterien und Prioritäten werden die Flächen, Lebensraumtypen oder Ökosysteme ausgewählt, die in den Biotopverbund einfließen?
5. Welche Ökosysteme oder Lebensraumtypen werden bislang vom Biotopverbund erfasst, und welche weiteren Ökosysteme oder Lebensraumtypen sind dafür vorgesehen?
6. Durch welche Maßnahmen hat die Landesregierung den Biotopverbund gefördert und durch welche Maßnahmen rechtlich gesichert?
7. Wie wurden und werden anerkannte Naturschutzorganisationen in die Schaffung des Biotopverbunds eingebunden?
8. Wurde der Biotopverbund gemäß § 21 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes mit anderen Ländern angestimmt, und, wenn ja, wo und wie wurde Anschlussfähigkeit zu Biotopverbänden anderer Länder hergestellt bzw. soll diese hergestellt werden?
9. Gibt es im Falle eines länderübergreifenden Biotopverbundes auch ein gemeinsames, abgestimmtes Monitoring?
10. Welche Naturschutzgroßprojekte werden derzeit in Niedersachsen realisiert, und wie gestaltet sich die Finanzierung der Projekte durch Bund, Land und Träger?
11. Wie bewertet die Landesregierung die Dachmarke „Nationale Naturlandschaften“?
12. Welche Großschutzgebiete Niedersachsens sind Teil der Dachmarke „Nationale Naturlandschaften“, und wie unterstützt die Landesregierung die Etablierung der Marke in Niedersachsen?
13. Welcher Anteil der Landesfläche Niedersachsens ist Wildnisgebiet, und sind bislang auch andere Ökosysteme wie Moore, Küsten, Fließgewässer und Seen als Wildnisgebiete ausgewiesen?
14. Hat Niedersachsen bislang von der Möglichkeit der Ausweisung von Naturdenkmälern Gebrauch gemacht, und, wenn ja, welche Einzelschöpfungen oder Flächen wurden ausgewiesen oder sollen ausgewiesen werden?

15. Welche Maßnahmen der Umweltbildung unterstützt Niedersachsen in Hinblick auf die Arbeit der Großschutzgebiete?
16. Inwiefern bezieht Niedersachsen Schutzgebiete und Naturdenkmale in die Außendarstellung des Landes ein?

(An die Staatskanzlei übersandt am 01.06.2011 - II/721 - 985)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt und Klimaschutz
- Ref17-01425/16/7/01-0033 -

Hannover, den 29.06.011

Seit 2002 ist der Biotopverbund im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verankert. Nach § 20 Abs. 1 des novellierten BNatSchG vom 29. Juli 2009 ist ein Netz verbundener Biotope zu schaffen, das mindestens 10 % der Fläche eines jeden Landes umfassen soll. Dieser Biotopverbund dient gemäß § 21 Abs. 1 BNatSchG „der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.“ Gleichzeitig soll er auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen.

Niedersachsen hat - im Wissen um die große Bedeutung funktionierender ökologischer Wechselbeziehungen für die Erhaltung von Arten und Lebensgemeinschaften - schon seit langem die Vernetzung von Lebensräumen zu einer Leitlinie naturschutzfachlichen Handelns gemacht. Bereits im Niedersächsischen Landschaftsprogramm von 1989 ist dieses Ziel in Leitbild und Handlungskonzept konzeptionell beschrieben. Neben verschiedenen anderen Naturschutzprogrammen greift insbesondere das schon im Jahr 1992 begonnene und noch immer sehr erfolgreich laufende Fließgewässerprogramm den Vernetzungsgedanken auf. Im Landesraumordnungsprogramm 2008 ist in den Zielen und Grundsätzen formuliert: „Zur nachhaltigen Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie zur Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen ist ein landesweiter Biotopverbund aufzubauen.“

Im Rahmen der Diskussion möglicher Veränderungen im Naturhaushalt durch den prognostizierten Klimawandel und sich daraus ergebender Anpassungserfordernisse für Arten und Lebensgemeinschaften ist ein funktionsfähiger Biotopverbund eine entscheidende Voraussetzung, um theoretisch denkbare Arealverschiebungen von Arten tatsächlich zu ermöglichen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Der Biotopverbund wird in Niedersachsen im Rahmen der Ausweisung von Schutzgebieten inklusive der Umsetzung des europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“, der Umsetzung von Naturschutzprogrammen, der Einrichtung von Naturschutzgroßprojekten mit gesamtstaatlicher Bedeutung sowie arten- und lebensraumbezogenen Maßnahmen der Naturschutz-, aber auch anderer Fachverwaltungen realisiert. Auch das Kooperationsprogramm Naturschutz im Rahmen des Programms zur Förderung im ländlichen Raum Niedersachsen/Bremen (PROFIL 2007 bis 2013) trägt dazu bei, durch freiwillige Vereinbarungen den Biotopverbund zu gewährleisten. Eine weitere Ergänzung erfährt der Biotopverbund durch den gesetzlichen Biotopschutz nach § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG.

Mit Hinblick auf § 21 Abs. 3 BNatSchG sind seitens des Landes Niedersachsen mit Stand 2010 auf Basis einer GIS-Berechnung einschließlich der marinen Bereiche insgesamt 861 991 ha als Natura 2000-Gebiete - d. h. als FFH-Gebiete und/oder EU-Vogelschutzgebiete - gemeldet worden und

dem Biotopverbund zuzurechnen. Dies entspricht 16,2 % der Landesfläche Niedersachsens (Bezugsgröße: 5 333 515 ha; nach aktuellen Angaben gemäß ATKIS, Stand 2010; die Fläche schließt die 12-Seemeilen-Zone ein; beim Grenzverlauf mit den Niederlanden wird gemäß Artikel 46 I des Ems-Dollart-Vertrages für statistische Zwecke die Staatsgrenze gemäß der niedersächsischen Sicht verwendet, im Grenzgebiet mit Schleswig-Holstein die im ATKIS dargestellte Grenze [Mitte der Elbmündung] herangezogen; Abweichungen der Landesfläche durch gemeinsame Konsultationsgebiete und nicht abschließend festgelegte Grenzverläufe in den Flussmündungen und im Küstenmeer sind möglich). Lässt man die marinen Bereiche unberücksichtigt, sind insgesamt 499 036 ha als Natura 2000-Gebiete - d. h. als FFH-Gebiete und/oder EU-Vogelschutzgebiete - gemeldet worden. Dies entspricht 10,5 % der Landfläche (Bezugsgröße: 4 764 598 ha; die marine Fläche ist auf Basis der marinen Bereiche von ATKIS, Stand 2007, sowie der brackwasserbeeinflussten Bereiche der Flussmündungen gemäß dem Modell der Wasserrahmenrichtlinie berechnet).

Zudem sind insgesamt 36 936 ha¹ Naturschutzgebiete, die außerhalb der Natura 2000-Gebietskulisse liegen, als Bestandteil dem Biotopverbund zuzurechnen. Hinzu kommen 8 402 ha² der Schutzzone C des Biosphärenreservates Niedersächsische Elbtalaue, die ebenfalls außerhalb der Natura 2000-Gebietskulisse liegen.

Außerdem können dem Biotopverbund 829 974 ha³ Landschaftsschutzgebiete und 8 331 ha⁴ der Schutzzone B des Biosphärenreservates Niedersächsische Elbtalaue, die außerhalb der Natura 2000-Gebietskulisse liegen, unter den Voraussetzungen des § 21 Abs. 3 BNatSchG als Bestandteil dem Biotopverbund zugerechnet werden.

Hinzu kommen nicht weiter quantifizierte Flächen des Nationalen Naturerbes sowie der gesetzlich geschützten Biotope.

Ergänzend wird auf den statistischen Überblick des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) über Schutzgebiete und -objekte in Niedersachsen verwiesen (http://www.nlwkn.niedersachsen.de/live/live.php?navigation_id=8066&article_id=46114&psmand=26).

Zu 2:

Dieses Ziel wurde für Niedersachsen bereits erreicht.

Zu 3 und 5:

Kernflächen sind Naturschutzgebiete, Nationalparke und Natura 2000-Gebiete. Die Sicherung und Entwicklung von Verbindungsflächen und -elementen erfolgt durch die Unteren Naturschutzbehörden, konzeptionell dargestellt in den Landschaftsrahmenplänen. Dazu zählen auch die gesetzlich geschützten Biotope im Sinne des § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NAGBNatSchG. Darüber hinaus liefern z. B. Wallhecken- und Fließgewässerprogramm sowie die Aktivitäten im Rahmen des Grünen Bandes einen Beitrag zur Etablierung von Verbindungsflächen. Genaue Zahlen zu den jeweiligen Anteilen an einem landesweiten Biotopverbund liegen zurzeit nicht vor. Es ist jedoch davon auszugehen, dass der niedersächsische Biotopverbund die für den Naturschutz bedeutsamen Lebensräume sowie Tier- und Pflanzenarten vollständig umfasst.

Zu 4:

Die Auswahl für die Schutzgebiete (Kernflächen) erfolgt grundsätzlich nach der jeweiligen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz und der Schutzbedürftigkeit. Als Hilfestellung für diese naturschutzfachliche Bewertung hat der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz „Prioritätenlisten der Arten und Lebensraum-/Biotoptypen mit besonderem Handlungsbedarf“ erarbeitet. Zudem wurden sämtliche Flächen des europaweiten ökologischen Netzes Natura 2000 in Niedersachsen in den Biotopverbund einbezogen. Die Auswahl für Verbindungsflächen und -elemente obliegt den Unteren Naturschutzbehörden. Ein wichtiges Kriterium für deren Auswahl ist ihre Eignung als Wanderkorridor für migrationsfähige Tierarten.

¹ Stand: 25.03.2011

² Stand: 11.2009

³ Stand: 31.12.2010

⁴ Stand: 11.2009

Zu 6:

Die Landesregierung fördert den Biotopverbund insbesondere durch folgende Maßnahmen und Projekte:

- Naturschutzfachprogramme (insbesondere Moor-, Feuchtgrünland-, Fließgewässer- und Wallheckenschutzprogramm)
- Landesbeiträge im Rahmen von Naturschutzgroßprojekten mit gesamtstaatlicher Bedeutung (z. B. „Grünes Band Eichsfeld–Werratal“)
- freiwillige Vereinbarungen mit Landnutzern im Rahmen des Kooperationsprogramms Naturschutz
- arten- und lebensraumbezogene Arbeitshilfen der Fachbehörde für Naturschutz für die konzeptionelle und praktische Arbeit der Unteren Naturschutzbehörden (aktuell im Entwurf: Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen).

Eine Absicherung des Biotopverbundes erfolgt durch rechtliche und administrative Maßnahmen:

- hoheitliche Sicherung (Schutzgebiete, gesetzlicher Biotopschutz, geschützte Landschaftsbestandteile)
- Einbeziehung landeseigener Flächen bzw. Flächenankauf
- vertragliche Regelungen für den Biotopschutz auf militärisch genutzten Liegenschaften.

Zu 7:

Die im Sinne von § 38 NAGBNatSchG in Verbindung mit § 63 BNatSchG anerkannten Naturschutzvereinigungen wurden und werden entsprechend den in den genannten Paragraphen aufgeführten Mitwirkungsrechten eingebunden.

Zu 8:

Im Rahmen der zurzeit laufenden Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungsplans zum Naturschutzgroßprojekt „Grünes Band Eichsfeld-Werratal“ (vgl. Punkt 10.) wird ein beispielhaftes Konzept für den Biotopverbund entlang eines rund 130 km langen Grenzabschnittes zwischen Thüringen und Niedersachsen bzw. Hessen erstellt. Des Weiteren erfolgt entlang des Grünen Bandes in Zusammenhang mit weiteren Naturschutzprojekten und -konzepten mit Bedeutung für den Biotopverbund eine Abstimmung von Planungen und Maßnahmen mit den jeweiligen Nachbarländern.

Die länderübergreifenden Flächen des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 wurden im Rahmen der Auswahl- und Meldeverfahren mit den angrenzenden Bundesländern bzw. den Niederlanden abgestimmt.

Im Nationalpark Harz ist die länderübergreifende Vernetzung über die gemeinsame, länderübergreifend tätige Nationalparkverwaltung Harz sichergestellt. Im Bereich des Wattenmeeres gibt es in Bezug auf die Erhaltung und Entwicklung des Gesamttraumes und seiner Vernetzungsstrukturen eine intensive Zusammenarbeit mit Schleswig-Holstein und Hamburg sowie im Rahmen der trilateralen Wattenmeer-Zusammenarbeit mit den Niederlanden und Dänemark. Was das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ angeht, das Bestandteil des UNESCO-Biosphärenreservates „Flusslandschaft Elbe“ ist, werden länderübergreifende Bezüge im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen den am UNESCO-Biosphärenreservat „Flusslandschaft Elbe“ beteiligten Ländern Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein hergestellt. Es gibt ein länderübergreifendes Rahmenkonzept, in dem auch Vernetzungsaspekte angesprochen sind.

Zu 9:

Für die in den niedersächsischen Biotopverbund integrierten Natura 2000-Gebiete besteht die Verpflichtung, die für einen günstigen Erhaltungszustand der Arten und Lebensraumtypen erforderlichen Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen auf Dauer sicherzustellen. Um dies zu gewährleisten, berichten die Mitgliedstaaten in regelmäßigen Zeitabständen über ihre Schritte und Maßnahmen zur Umsetzung der Natura 2000-Richtlinien an die Europäische Kommission (Berichtspflicht nach Artikel 17 der FFH- bzw. Artikel 12 der Vogelschutzrichtlinie). Hierzu werden auf der Grundlage ei-

nes zwischen dem Bund und den Ländern abgestimmten Monitoringkonzeptes in Niedersachsen kontinuierlich Bestandsdaten erhoben und an den Bund weiter geleitet.

Zu 10:

Derzeit werden in Niedersachsen folgende Naturschutzgroßprojekte im Rahmen des Förderprogramms „chance.natur - Bundesförderung Naturschutz“ durchgeführt:

„Niedersächsischer Drömling“. Die Finanzierung erfolgt durch den Bund (65 %), das Land Niedersachsen (19,22 %) und die Projektträger Landkreis Gifhorn, Landkreis Helmstedt und Stadt Wolfsburg (zusammen 15,78 %).

„Grünes Band Eichsfeld–Werratal“: Die Finanzierung wird vom Bund (75 %), den beteiligten Ländern (15 %) und dem Projektträger Heinz Sielmann Stiftung (10 %) getragen. Der Länderanteil wird zu 70 % durch den Freistaat Thüringen, zu 20 % durch das Land Niedersachsen und zu 10 % durch das Land Hessen getragen.

Die Projektphase I des Naturschutzgroßprojektes „Hannoversche Moorgeest“ endete in 2010. Eine Antragstellung auf Förderung der Projektphase II ist nicht erfolgt. Stattdessen wird eine Förderung über das EU-Förderprogramm LIFE+ angestrebt.

Zu 11:

Die Dachmarke „Nationale Naturlandschaften“ wurde im Jahr 2005 von der Dachorganisation der deutschen Großschutzgebiete „EUROPARC Deutschland“ ins Leben gerufen. Ziel der Dachmarke ist es, die Bedeutung der 14 Nationalparke, 16 Biosphärenreservate und 103 Naturparke in Deutschland durch ein bundesweit einheitliches, medienwirksames und Marketing- und Tourismusaspekte berücksichtigendes Auftreten zu unterstreichen. Durch Vorgabe eines gestalterischen Rahmens für gebietsbezogene Logos (konzentrische Farbringe) und für die Herausgabe von Veröffentlichungen wurde die Grundlage für ein gemeinsames Erscheinungsbild der Großschutzgebiete geschaffen. Die Landesregierung begrüßt die Dachmarke „Nationale Naturlandschaften“ und unterstützt diese in der praktischen Umsetzung in den niedersächsischen Großschutzgebieten.

Zu 12:

In Niedersachsen sind folgende Großschutzgebiete Teil der Dachmarke „Nationale Naturlandschaften“:

- „Niedersächsisches Wattenmeer“ (Nationalpark, UNESCO-Biosphärenreservat, Weltnaturerbegebiet),
- „Harz (Niedersachsen)“ (Nationalpark, Teil des länderübergreifenden Nationalparks „Harz“),
- „Niedersächsische Elbtalau“ (gesetzlich geschütztes Biosphärenreservat und Teil des länderübergreifenden UNESCO-Biosphärenreservates „Flusslandschaft Elbe“),
- 13 Naturparke.

Die Landesregierung hat Sorge dafür getragen, dass sich die Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer, die Nationalparkverwaltung Harz und die Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalau konsequent an der gemeinsamen Außendarstellung der „Nationalen Naturlandschaften“ beteiligen und die Gestaltungsvorgaben für Druckstücke bei ihren Veröffentlichungen einhalten. Dies gilt auch für Veröffentlichungen des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt- und Klimaschutz, die die Großschutzgebiete betreffen. Die Informationseinrichtungen für die Großschutzgebiete und die offiziellen Partner der Nationalparke bzw. Biosphärenreservate setzen die Dachmarke ebenfalls ein. Auch an einigen von EUROPARC initiierten bundesweiten Aktionen für die „Nationalen Naturlandschaften“ sind die niedersächsischen Großschutzgebiete beteiligt (z. B. Projekte „Junior Ranger“, „Freiwillige in Parks“, „Praktikum für die Umwelt“, „Evaluierung der Nationalparke in Deutschland“).

Zu 13:

Vollständig von menschlichen Nutzungen freie bzw. unbeeinflusste Wildnisgebiete gibt es nur in außerordentlich geringem Umfang. Statistische Daten auf ganz Niedersachsen bezogen zu derartigen Wildnisflächen liegen nicht vor. In vielen ausgewiesenen Schutzgebieten sind jedoch Flächen vertreten, die der eigendynamische Entwicklung bzw. Sukzession unterliegen (Moorflächen, Wälder und andere Biotope).

Der Natur auf großer Fläche eine möglichst weit gehende Eigenentwicklung zu ermöglichen, ist eine vorrangige Aufgabe in Nationalparks. Im 15 800 ha großen niedersächsischen Teil des Nationalparks „Harz“ sind aktuell 55 % bzw. 8 690 ha Naturdynamikzone. Naturdynamikzonen sind im Nationalparkgesetz als Flächen definiert, die sich in einem vom Menschen nicht oder nur wenig beeinflussten Zustand befinden. Im Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ ist gemäß einem 2010 erarbeiteten Evaluierungsbericht davon auszugehen, dass etwa 335 000 ha einer natürlichen Dynamik unterliegen, wobei gleichzeitig allerdings noch einzelne Nutzungen (z. B. Fischerei, Schifffahrt) stattfinden. Rechnet man die potenziell befischbaren Flächen heraus, können gemäß Evaluierungsbericht 46 % der Nationalparkfläche als Prozessschutzflächen angesehen werden. In Biosphärenreservaten muss eine weitgehend eigendynamische Naturentwicklung nur auf relativ kleiner Fläche gewährleistet werden. Im Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ sind zurzeit circa 276 ha Fläche Prozessschutzfläche; für etwa 555 ha gibt es Überlegungen, diese ebenfalls der Naturdynamik zu überlassen.

In Niedersachsen gibt es laut Datenbank der Naturwaldreservate in Deutschland 106 von Forstseite zu Forschungs- und Waldnaturschutzzwecken ausgewiesene „Naturwaldreservate“ mit einer Gesamtfläche von rund 4 469 ha.

Zu 14:

In Niedersachsen bestehen mit Stand vom 31.12.2010 insgesamt 3 650 ausgewiesene Naturdenkmale. Davon werden 2 788 Naturdenkmale als Objekte eingestuft und bestehen überwiegend aus Einzelbäumen bzw. Baumgruppen oder Findlingen. 863 Naturdenkmale weisen eine flächenhafte Ausprägung auf; hierbei handelt es sich insbesondere um Teiche, Moorflächen, Streuobstwiesen, Feuchtbiotop, Bachläufe, Landwehren, Erdfälle, Klostermauern, Dünen, Grabhügel, Tongruben, Heideflächen.

Zuständig für die Ausweisung von Naturdenkmälern sind die unteren Naturschutzbehörden.

Zu 15:

In den Nationalparkgesetzen für den Harz und das Wattenmeer sowie im Biosphärenreservatsgesetz für die Elbtalaue ist festgelegt, dass die Großschutzgebietsverwaltungen Informations- und Bildungsarbeit zu leisten haben, wobei sie mit Kommunen und Verbänden zusammenarbeiten. Die vielfältigen Informations- und Bildungsangebote sind den Internetseiten des jeweiligen Großschutzgebietes zu entnehmen. Für die Bildungsarbeit im niedersächsischen Teil des Nationalparks Harz sind das Informations- und Besucherzentrum TorfHaus, zwei Nationalparkhäuser sowie die hauptamtlichen Ranger der Nationalparkverwaltung tätig. Auf den Inseln und an der Küste stehen zwei Informationszentren und 15 Informationshäuser im Dienste der Umweltbildung. Im Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ gibt es das Informations- und Besucherzentrum „Biosphaerium Elbtalaue“ in Bleckede sowie vier Informationsstellen. Die Informationseinrichtungen werden mit Landesmitteln auf der Grundlage einer Förderrichtlinie gefördert.

Zu 16:

Auf die bestehenden Schutzgebiete und -objekte in Niedersachsen wird in Anbetracht ihrer Bedeutung als wichtiges Instrument zur Erreichung der Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege ständig im Rahmen der Informations- und Öffentlichkeitsarbeit des Landes eingegangen. Besonders hinzuweisen ist auf die diesbezüglichen Passagen im Umweltbericht 2010 und auf die umfangreichen Informationen zu den niedersächsischen Naturschutzgebieten im Internetangebot des NLWKN.

Hans-Heinrich Sander